

---

**Satzung über die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Grünanlagen und übergeordnete Gebietseinheiten sowie über die Festsetzung und Ausgestaltung amtlicher Lagebezeichnungen  
- Benennungssatzung -**

Aufgrund der §§ 5 und 22 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) und des § 126 des Baugesetzbuches (BauGB) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Grundsatz**

Die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Grünanlagen und übergeordneten Gebietseinheiten sowie die Festsetzung und Ausgestaltung der amtlichen Lagebezeichnungen ist Aufgabe der Stadt. Zielsetzung ist, durch Erlass dieser Satzung ein eindeutiges räumliches Zuordnungssystem im Zusammenhang mit der Vergabe der amtlichen Lagebezeichnungen zu schaffen.

**Teil I**

Benennung der Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Grünanlagen und übergeordneten Gebietseinheiten

**§ 2**

**Benennungsverfahren**

(1) Die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage von stadtteilbezogenen Namenskonzepten. Diese werden von der Stadt in Anlehnung an erkennbare frühere Konzepte sowie an örtliche Besonderheiten aufgestellt.

(2) Anträge auf Neu- bzw. Umbenennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Grünanlagen sind an den Oberbürgermeister zu richten. Antragsberechtigt ist jede natürliche oder juristische Person, die ein rechtlich geschütztes Interesse geltend machen kann. Im Benennungsverfahren sind die betroffenen Anwohner - erforderlichenfalls durch eine Bürgerversammlung - zu beteiligen. Die Information zur Bürgerbeteiligung erfolgt im Stadtanzeiger. Die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung sind in die Abwägung einzubeziehen.

(3) Sofern ein Ortsbeirat für den Stadtteil, in dem die Benennung erfolgen soll, gebildet ist, ist dieser über das Benennungsverfahren zu unterrichten und zur Stellungnahme innerhalb von drei Wochen seit Zugang der Unterrichtung aufzufordern.

Die Stellungnahme des Ortsbeirates ist in die Abwägung einzubeziehen. Weitergehende Rechte und Pflichten des Ortsbeirates bleiben unberührt.

(4) Als Ergebnis der Abwägung bringt der Oberbürgermeister einen Benennungsvorschlag als Beschlussvorlage in den Hauptausschuss ein. Die Festsetzung der Benennung erfolgt bei einer Umbenennung durch Beschluss der Stadtvertreterversammlung. Sie ist über den Stadtanzeiger ortsüblich bekannt zu machen.

### **§ 3**

#### **Benennungsgrundsätze**

(1) Die Namensgebung muß eindeutig sein. Gleichklingende Namen sind zu vermeiden. Die Namen sollen kurz und einprägsam sein. Für die Schreibweise gelten die Regeln der deutschen Rechtschreibung.

(2) In erster Linie sollen historische Flur- oder Gebietsbezeichnungen bei Benennungen verwendet werden. Eine Benennung nach Persönlichkeiten erfolgt grundsätzlich frühestens fünf Jahre nach Ableben des Namensgebers. Das Geschichtsbild der Persönlichkeit soll abgeklärt sein. Soweit vom Aufwand her möglich, sind noch lebende Angehörige bei Namensgebungen aus der jüngeren Geschichte im Benennungsverfahren zu hören.

(3) Jede öffentliche Straße erhält einen Namen. Verkehrsflächen auf privaten Grundstücken, die nicht nur die Zuwegung für einen Einzelnen ermöglichen (private Straßen), können einen Namen erhalten, wenn es die Auffindbarkeit erfordert. Die Anzahl der Straßennamen ist möglichst gering zu halten. Straßen von übergeordneter Bedeutung sollen in ihrem Verlauf nur einen Namen erhalten. Werden untergeordnete Straßen von übergeordneten Straßen oder Plätzen unterbrochen, soll der Name der untergeordneten Straße nicht über die trennende Straße hinweg geführt werden.

### **§ 4**

#### **Beschilderung**

(1) Die Beschilderung aller benannten Verkehrsflächen einschließlich der Grünanlagen und Gebietseinheiten wird durch die Stadt vorgenommen.

(2) Die Stadt trägt die Kosten der Beschaffung, Anbringung, Entfernung und Unterhaltung der Beschilderung. Diese Regelung gilt nicht, sofern ein Vorhabenträger aufgrund von Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen die Kosten für die erstmalige Beschilderung trägt. In diesen Fällen übernimmt die Stadt die Kosten für die weitere Unterhaltung ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Erschließungsanlagen. Bei privaten Straßen und Wegen übernimmt die Stadt die Kosten der Beschilderung nur, wenn dafür ein öffentliches Bedürfnis besteht.

(3) Die Stadt bestimmt Art und Form der Beschilderung sowie die Art der Anbringung. Die Straßennamensschilder haben blauen Untergrund und eine weiße Schrift. In den Stadtteilen Altstadt, Schelfstadt, Feldstadt und Paulsstadt sollen Emailleschilder

mit dunkelblauem Untergrund und weißer Schrift verwendet werden (Schriftart Bauer Boldini). Auf Zusatzschildern sollen, soweit zur eindeutigen Auffindbarkeit notwendig, Hausnummernbereiche für den Straßenabschnitt angegeben werden. Weiterhin kann eine kurze Erläuterung zum Ursprung des Straßennamens auf Zusatzschildern angegeben werden. Die Beschilderung für übergeordnete Gebiets-einheiten erfolgt in schwarzer Schrift auf weißem Untergrund.

4) Bei einer Umbenennung von Straßen, Wegen, Plätzen usw. ist das bisherige Namensschild für die Dauer eines Jahres beizubehalten. Es ist derart *rot* zu durchstreichen, dass der alte Name lesbar bleibt.

### **§ 5**

#### **Rechte und Pflichten der Betroffenen**

(1) Die Grundstückseigentümer haben das Anbringen von Namensschildern zu dulden (§ 126 (1) BauGB i. V. m. § 51 (2) StrWG M-V). Vor Anbringung der Schilder sind die Grundstückseigentümer und Inhaber von grundstücksgleichen Rechten über Zeit und Umfang ihrer Duldungspflicht durch einen mit einer Rechtsbehelfs-belehrung versehenen Bescheid zu benachrichtigen. Die Stadt bestimmt Art, Ort und Zeitpunkt der Anbringung der Namensschilder.

(2) Die Namensschilder dürfen durch die Grundstückseigentümer nicht verändert oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.

### **§ 6**

#### **Benennungsnachweise**

Das Kataster- und Vermessungsamt führt das Verzeichnis der amtlichen Lagebezeichnungen. Nur die dort nachgewiesenen Straßennamen und Hausnummern sind gültig. Über die Benennung von Grünanlagen und übergeordneten Gebiets-einheiten wird ebenfalls im Kataster- und Vermessungsamt ein Nachweis geführt. Die Nachweise sind für jedermann einsehbar.

## **Teil II**

### **Festsetzung und Ausgestaltung amtlicher Lagebezeichnungen**

### **§ 7**

#### **Verfahren**

(1) Die Vergabe der amtlichen Lagebezeichnung (Straßenname und Hausnummer) erfolgt auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers bzw. im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens von Amts wegen durch schriftlichen Bescheid.

(2) Umnummerierungen von Amts wegen - z. B. zur Beseitigung satzungswidri-

ger Zustände oder wegen Neubebauung in bebauten Straßenabschnitten - sind unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vorzunehmen. Die Betroffenen sind vor einer Entscheidung zu beteiligen.

### § 8

#### Art und Weise der Nummerierung und Festsetzung der Hausnummer

- (1) Jedes zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit der festgesetzten Hausnummer zu versehen.
- (2) Grundsätzlich erfolgt eine Nummerierung mit Zahlen. Buchstabenzusätze sollen nur in Ausnahmefällen verwendet werden.
- (3) Die Nummerierung neuer Straßen beginnt an dem der Stadtmitte zugekehrten Straßenstück, es sei denn, dass die Erschließung am entgegengesetzten Ende beginnt. Für auf Dauer einseitig bebaute Straßen besteht die Möglichkeit, fortlaufende Nummerierung festzusetzen. Die Nummerierung einer beidseitig bebauten Straße erfolgt nach dem Prinzip, dass auf der rechten Straßenseite fortlaufend ungerade Hausnummern und auf der linken Straßenseite fortlaufend gerade Hausnummern vergeben werden.
- (4) Gebäude, die einem Platz zugeordnet sind, werden fortlaufend im Uhrzeigersinn nummeriert, beginnend an der Straßeneinmündung, die der Stadtmitte am nächsten liegt.
- (5) Bei einer Umnummerierung ist das bisherige Nummernschild für die Dauer eines Jahres beizubehalten. Es ist derart *rot* zu durchstreichen, dass die Hausnummer lesbar bleibt.

### § 9

#### Gestaltung

- (1) Für die Hausnummern sind grundsätzlich Schilder mit weißen arabischen Ziffern auf dunkelblauem Untergrund zu verwenden. Sie müssen gut lesbar sein und folgende Mindestgrößen haben:
  - bei einer einstelligen Zahl: 120/120 mm
  - bei einer zweistelligen Zahl: 150/120 mm
  - bei einer dreistelligen Zahl: 200/120 mm.

Für die Zahlen wird eine Mindesthöhe von 70 mm und für die Buchstaben eine Mindesthöhe von 50 mm vorgeschrieben. Sollte es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (z. B. Auffinden durch Rettungsdienste) erforderlich sein, eine über die Mindesthöhe hinausgehende Größe vorzuschreiben, kann dies im Einzelfall festgesetzt werden.

- (2) Anstelle der in Abs. 1 genannten Schilder können auch Hausnummernleuchten, reflektierende Schilder, Keramik- oder Metallziffern oder andere Schilder mit gleicher Mindesthöhe verwendet werden.

(3) Bei dem Anbringen der Hausnummernschilder sollte auf Einheitlichkeit in Form, Farbe und Größe mit den in der Nachbarschaft befindlichen bestehenden Hausnummernschildern geachtet werden.

(4) In den Stadtteilen Altstadt, Schelfstadt, Feldstadt und Paulsstadt sollen die dort üblichen Emailleschilder mit dunkelblauem Untergrund, weißen Ziffern bzw. Buchstaben und weißem Rahmen (Schriftart Bauer Boldini) verwendet werden.

### **§ 10**

#### **Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Hausnummernschilder**

(1) Für das Beschaffen, das Anbringen und die Unterhaltung der Hausnummernschilder sowie den Austausch und die rote Streichung bei Umnummerierungen sind die Grundstückseigentümer verantwortlich. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

(2) Den Eigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte) gleich.

(3) Die ordnungsgemäße Anbringung und Unterhaltung der Hausnummernschilder wird durch die Stadt geprüft.

### **§ 11**

#### **Zuordnung der Gebäude**

(1) Die Zuordnung der Hausnummern zur Straße und ihre Einordnung in die Nummernfolge richtet sich grundsätzlich nach der Lage des Haupteinganges des Gebäudes.

(2) Das Nummernschild ist unmittelbar rechts neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2,00 m bis 2,50 m anzubringen. Es muss von der Straße aus gut sichtbar sein und in einem lesbaren Zustand gehalten werden.

(3) Ein Eckgebäude wird zu der Straße nummeriert, an der sein Haupteingang oder die Hauptzufahrt liegt. Erweist es sich als erforderlich, so kann für ein Gebäude die mehrfache Anbringung der Hausnummer mit dem Zusatz „Haupteingang“ bzw. „Nebeneingang“ festgesetzt werden.

(4) Gebäude in Stichstraßen oder Wohnwegen ohne eigene Bezeichnung werden der Straße zugeordnet, von der aus sie erschlossen sind.

(5) Für Hausnummern, die hinter Hausdurchgängen liegen, sind Hinweisschilder durch die Hauseigentümer anzubringen.

(6) Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist das Nummernschild an der zur Straße liegenden Gebäudeseite anzubringen und zwar an der dem Zugang nächstgelegenen Gebäudeecke.

(7) Bei Grundstücken mit Vorgärten ist zusätzlich ein Nummernschild an dem Zugang von der Straße anzubringen, wenn die Sichtbarkeit von der Straße nicht

gewährleistet ist.

**§ 12****Aufhebung bei Abbruch**

Bei Abbruch eines Gebäudes gilt die bestehende Hausnummer mit dem Abbruch des Gebäudes als aufgehoben. Entsteht an gleicher Stelle ein Neubau, so erfolgt entsprechend § 7 dieser Satzung die Vergabe einer neuen amtlichen Lagebezeichnung.

**Teil III****§ 13\*****Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in den §§ 5, 9, 10 und 11 dieser Satzung begründeten Verpflichtungen nicht nachkommt (§ 5 (3) KV M-V). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

**§ 14****Ausnahmeregelung**

(1) Der Oberbürgermeister kann nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte führt und der Zweck dieser Satzung auch auf andere Weise erreicht werden kann.

(2) Bestehende, von dieser Satzung abweichende Benennungen und Nummerierungen werden künftig unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, zur Schaffung einer eindeutigen, durchgängigen Nummerierung durch Umbenennung bzw. -nummerierung geändert.

**§ 15****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

---

\*In der Fassung Art. 7 der Satzung vom 24.08.2001 (Stadtanzeiger Nr. 21/2001 vom 21.10.2001)